

ARBEITSUNFALL! – WAS NUN?

Alle im Arbeitsleben stehenden Personen haben davon schon gehört oder hatten gar damit zu tun: Dem Arbeitsunfall. Es handelt sich dabei um ein Unfallereignis, welches sich im Rahmen der ausgeübten Erwerbstätigkeit ereignet und nicht absichtlich herbeigeführt ist.

Nicht nur das: Auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit ist versichert. Man nennt dies Wegeunfall. Ansprechpartner ist die gesetzliche Unfallversicherung.

Eine der wichtigsten Aufgaben ist es, Unfälle zu verhüten. Kommt es dann doch zu einem Arbeitsunfall, dann sind die Betroffenen durch ein komplettes Betreuungs- und Entschädigungssystem der Unfallversicherungsträger abgesichert. Dieses sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften. Die Berufsgenossenschaften haben die Aufgabe, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Es handelt sich um Sozialversicherungsträger (z.B. Berufsgenossenschaft (BG) für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, BG für Transport- und Verkehrswirtschaft, Verwaltungsberufsgenossenschaft, BG Handel- und Waren-distribution, BG der Bauwirtschaft oder Fleischereiberufsgenossenschaft, BG Nahrungsmittel und Gaststätten oder Holzberufsgenossenschaft, BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, BG Metall Nord Süd oder BG Rohstoffe und Chemische Industrie).

Ist ein Unfall passiert oder besteht der Verdacht auf eine Berufskrankheit, dann ist das sog. „Durchgangsarztverfahren“ (kurz D-Arzt-Verfahren) anzuwenden. Ein Durchgangsarzt ist im Allgemeinen ein Facharzt mit dem Schwerpunkt Unfallchirurgie oder Orthopädie. Der D-Arzt ist für die Durchführung der Behandlung nach Arbeitsunfällen und Wegeunfällen zuständig. Eignet sich ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall, so ist die Kontaktaufnahme mit einem sog. „D-Arzt“ durchzuführen. Dieser D-Arzt soll sozusagen als Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung das gesamte Heilverfahren steuern, also von der Erstversorgung über die Rehabilitation bis zur Empfehlung von Entschädigungsleistungen. Dabei kann der D-Arzt Kontakt zum behandelnden Hausarzt, zu Unfallkliniken, zur Rehabilitationseinrichtungen oder zu weiteren Fachärzten haben oder herstellen. Selbstverständlich auch zum zuständigen Unfallversicherungsträger.

Für den Versicherten bedeutet dies, dass bei einem Arbeitsunfall oder einem Wegeunfall die freie Arztwahl eingeschränkt ist. Der versicherte und verletzte Arbeitnehmer muss einem Durchgangsarzt vorgestellt werden. Der Arbeitsgeber hat den Arbeitnehmer hierüber auch zu informieren. Sucht der Verletzte gleichwohl zunächst seinen Hausarzt auf, dann ist dringend anzuraten, auf den Umstand des Arbeitsunfalles hinzuweisen. Der Hausarzt muss den verletzten Arbeitnehmer dann an einen D-Arzt überweisen.

Bei einem Arbeitsunfall ist nicht die Krankenkasse Kostenträger, sondern die gesetzliche Unfallversicherung. Für den Versicherten bedeutet dies, dass für den Besuch bei dem D-Arzt auch keine Chipkarte erforderlich ist. Verordnete Medikamente sind zuzahlungsfrei. Neben der Heilbehandlung und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bringt der gesetzliche Unfallversicherungsträger unter Umständen auch

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Form von besonderen Hilfen oder ergänzender Leistungen (Rehabilitationssport, etc.).

Während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit erhält der Verletzte das sog. Verletztengeld von der gesetzlichen Unfallversicherung. Sofern berufsfördernde Leistungen erforderlich sind, erhält der Verletzte durch die gesetzliche Unfallversicherung Übergangsgeld und für den Fall, dass dauerhafte Schäden bestehen, bleibt ein Anspruch auf Gewährung von Versichertenrente; auch Hinterbliebenenleistungen (Überführungskosten, Witwen- und Waisenrenten) sind ein Anspruch.

Zuverlässige Ansprechpartner und Berater finden sich bei der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherung.

Ulrike Alt
Rechtsanwältin und Partnerin der Kanzlei
meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft mbB
Fachanwältin für Sozialrecht
Fachanwältin für Familienrecht